

Ebenso werden Muster und Modelle vor Nachahmung bewahrt. Endlich schützt der Staat auch die Geschäftsmarke.

Für Prozesse von Kaufleuten und Industriellen untereinander sind bei vielen Landgerichten Handelsgerichte angeordnet. Daneben bestehen die Handelskammern. Diese wachen über die Interessen der großen Industriellen und Gewerbetreibenden besonders dadurch, daß sie Wünsche den Orts- und Staatsbehörden mittheilen. Zum Zwecke der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind Gewerbegerichte eingesetzt. Endlich vertreten die Gewerbe- und die Handwerkskammern die Interessen der kleinen Gewerbetreibenden in ähnlicher Weise wie die Handelskammern die der großen. Auch Landwirtschaftskammern sind eingerichtet.

III. Das Arbeiterschutzgesetz.

Durch das Arbeiterschutzgesetz sorgt jeder Staat besonders für Gesundheit und Leben der Arbeiter. Es bestimmt hauptsächlich folgendes:

Die Arbeiter dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht zur Arbeit verpflichtet werden. Die Sonntagsruhe in den großen Gewerbeanlagen (Fabriken, Berg- und Hüttenwerken), Werkstätten, bei Bauten u. a. muß mindestens 24 Stunden für einen und 36 Stunden für zwei aufeinanderfolgende Feiertage betragen. Die Beschäftigung der Arbeiter, Lehrlinge und Gehilfen in Handelsgeschäften dauert an solchen Tagen nur 5 Stunden. An den Sonntagen vor Weihnachten kann von der Regierungsbehörde eine Ausnahme gestattet werden.

Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden, solche über 13 Jahre nur dann, wenn sie nicht mehr in die Schule gehen. Die Beschäftigung vom 13. bis zum 14. Jahre darf höchstens 6, die vom 14. bis 16. Jahre höchstens 10 Stunden täglich betragen. An Sonn- und Feiertagen und während der Nacht dürfen diese jungen Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Die Arbeiterinnen dürfen ebenfalls nur am Tage und Sonn- und Feiertags gar nicht arbeiten. Sie sind täglich höchstens 11 Stunden zu beschäftigen. An den Abenden vor Sonn- und Feiertagen sind sie um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr abends zu entlassen, Arbeiterfrauen, wenn sie es wünschen, schon um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr mittags.

Die Arbeiter unter 21 Jahren erhalten ein Arbeitsbuch zur Kontrolle, in dem Ein- und Austritt und Beschäftigungsart eingetragen sind.

Die Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß die Arbeitsräume gesund sind und alle notwendigen Einrichtungen darin so zu treffen, daß die Gesundheit der Arbeiter erhalten wird. Alle Gefahren, die durch Maschinen und andere Vorrichtungen entstehen können, sind möglichst zu verhüten. Auch ist für Aufrechterhaltung von Sitte und Anstand zu sorgen.

Ein jeder Arbeiter erhält seinen Lohn zu einer bestimmten Zeit regelmäßig und bar ausbezahlt. Alle Arbeiter sind dem Arbeitgeber im Dienste Gehorsam schuldig. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 14 Tage; der Bruch dieser Bestimmung wird bestraft.

Der Staat läßt die Fabriken durch besondere Gewerbe- und Fabrikinspektoren beaufsichtigen.